

A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 47.

Den 19. November.

1880.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

657. Das 22. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 1396 die Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Uebergangsabgabe für Branntwein und Einführung einer Steuerrückvergütung für solchen in Baiern. Vom 8. November 1880; und unter:

Nr. 1397 die Bekanntmachung, betreffend die Uebergangsabgabe und die Steuerrückvergütung für Branntwein in Baden. Vom 9. November 1880.

650. Das 34. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8740 die Verordnung über Abänderung der Verordnung, betreffend die Bildung der Amtsgerichtsbezirke vom 5. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung S. 393) vom 27. October 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

651. Durch Verfügung vom heutigen Tage habe ich genehmigt, daß im Kreise Poln.-Wartenberg vom 1. Januar 1881 ab die Standesamts-Bezirke „Himmelthal“ und „Schloß Wartenberg“ in einen Standesamtsbezirk mit der Bezeichnung „Standesamtsbezirk Schloß Wartenberg“ vereinigt werden.

Breslau, den 4. November 1880.

Der Ober-Präsident. J. B.: von Junder.

Verordnungen und Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

652. Die von uns dem Buchdruckereibesitzer Franz Loder in Habelschwerdt unterm 21. Januar 1878 ertheilte und für das Jahr 1880 verlängerte Konzession als Unteragent des Auswanderungsbevollmächtigten Karl August Ferdinand Behmer in Berlin (Mitinhaber der Firma Johanning und Behmer) ist durch den am 6. Juni c. erfolgten Tod des zc. Loder erloschen.

Dies wird hierdurch gemäß § 14 des Reglements vom 6. September 1853 — betreffend den Geschäftsbetrieb der zur Beförderung von Auswanderern konzeffionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Kauttionen — mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige aus der Geschäftsführung des zc. Loder heruleitende Ansprüche binnen einer zwölfmonatlichen Frist, vom Tage der Ausgabe des diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblatts an gerechnet, bei uns angemeldet werden müssen, andern-

falls die für den zc. Loder bei uns hinterlegte Kauttion freigegeben wird.

Breslau, den 10. November 1880.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

655. Die von uns dem Buchdruckereibesitzer Franz Loder in Habelschwerdt unterm 28. März 1876 ertheilte Konzession als Unteragent des Auswanderungsbevollmächtigten Ernst Johanning in Berlin (Mitinhaber der Firma Johanning und Behmer) ist erloschen.

Dies wird hierdurch gemäß § 14 des Reglements vom 6. September 1853 — betreffend den Geschäftsbetrieb der zur Beförderung von Auswanderern konzeffionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Kauttionen, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige aus der Geschäftsführung des zc. Loder heruleitende Ansprüche binnen einer zwölfmonatlichen Frist, vom Tage der Ausgabe des diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblatts an gerechnet, bei uns angemeldet werden müssen, andernfalls die für den zc. Loder bei uns hinterlegte Kauttion freigegeben wird.

Breslau, den 10. November 1880.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

653. Der Kaufmann Friedrich Kallert zu Neumarkt hat die ihm Seitens des General-Agenten, Kaufmann Johanning in Berlin übertragene Agentur für Auswanderungen niedergelegt und ist dadurch die dem zc. Kallert von uns unterm 7. September 1874 ertheilte und für 1880 verlängerte Konzession als Auswanderungsunteragent des Johanning erloschen. Dies wird hierdurch gemäß § 14 des Reglements vom 6. Septbr. 1853 — betreffend den Geschäftsbetrieb der zur Beförderung von Auswanderern konzeffionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Kauttionen — mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige aus der Geschäftsführung des zc. Kallert heruleitende Ansprüche binnen einer zwölfmonatlichen Frist, vom Tage der Ausgabe des diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblatts an gerechnet, bei uns angemeldet werden müssen, andernfalls die für den zc. Kallert bei uns hinterlegte Kauttion freigegeben wird.

Breslau, den 10. November 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

654. Der Kaufmann Friedrich Kallert in Neumarkt hat die ihm Seitens des Kaufmann Karl August Ferdinand Behmer in Berlin übertragene Agentur für

Auswanderungen niedergelegt und ist dadurch die dem 2c. Kallert von uns unterm 11. Oktober 1877 ertheilte und für 1880 verlängerte Konzeßion als Auswanderungsuntergang des Kaufmann Behmer erfolgten.

Dies wird hierdurch gemäß § 14 des Reglements vom 6. September 1853 — betreffend den Geschäftsbetrieb der zur Beförderung von Auswanderern konzeßionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Kauttionen — mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige aus der Geschäftsführung des 2c. Kallert herzuleitende Ansprüche binnen einer zwölfmonatlichen Frist, vom Tage der Ausgabe des diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblatts an gerechnet, bei uns angemeldet werden müssen, andernfalls die für den 2c. Kallert bei uns hinterlegte Kauttion freigegeben wird. Breslau, den 10. November 1880.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

660. Der diesjährige Flachsmarkt zu Dels ist anlässlich der vom 1. Dezember c. stattfindenden Volkszählung vom 2. auf den 9. Dezember c. verlegt worden. Breslau, den 10. November 1880.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

635. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wegen der am 1. Dezember d. J. stattfindenden Volkszählung der an jenem Tage anberaumte Flachsmarkt in Constadt nicht abgehalten werden kann. Der gedachte Markt ist deshalb auf Montag den 29. November ex. verlegt worden. Dppeln, den 27. Oktober 1880.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

661. Infolge der am 1. Dezember c. stattfindenden allgemeinen Volkszählung wird die zweite Prüfung der provisorischen Lehrer am hiesigen katholischen Seminar nicht, wie ursprünglich bestimmt war, vom 29. Novbr. bis 4. Dezember c., sondern erst Montag, den 13. bis 18. Dezember c. stattfinden.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 10. November 1880.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

649. Am 16. November tritt in Eifersdorf an der Glatz-Landeder Kunststraße, 12,5 km von Bahnhof Glatz und 3,5 km von Ullersdorf, Reg.-Bez. Breslau, entfernt, eine Postagentur in Wirklichkeit, deren Verkehr durch die zwischen Bahnhof Glatz und Landeck in Schlej. kurfirenden Personenposten vermittelt wird. Breslau, den 11. November 1880.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor, Geheime Postrath Schiffmann.

656. Am 16. November d. J. tritt in Eifersdorf, Kreis Glatz, eine Postagentur ins Leben, welche ihre Verbindung durch die zwischen Glatz Bhf. und Landeck Schl. täglich zweimal verkehrenden Personenposten erhält. Der Gang der letzteren wird demnach wie folgt geregelt:

	I.	100 B.,
aus Glatz Bhf.		10 20—10 26 B.,
durch Glatz Stadt		11 25—11 30 B.,
durch Eifersdorf		11 60—12 0 B.,
durch Ullersdorf, Reg.-Bez. Breslau		12 45—12 50 N.,
durch Kunzendorf, Kr. Habelschwerdt		1 35 N.,
in Landeck Stadt		3 10 früh,
aus Landeck Stadt		3 45—3 50 B.,
durch Kunzendorf, Kr. Habelschwerdt		4 25—4 35 B.,
durch Ullersdorf, Reg.-Bez. Breslau		5 0—5 5 B.,
durch Eifersdorf		6 15—6 20 B.,
durch Glatz Stadt		6 35 B.
in Glatz Bhf.		

II.

		8 50 N.,
aus Glatz Bhf.		9 10—9 15 N.,
durch Glatz Stadt		10 15 N.,
durch Eifersdorf		10 35—10 45 N.,
durch Ullersdorf, Reg.-Bez. Breslau		11 30 N.,
durch Kunzendorf, Kr. Habelschwerdt		12 15 Nachts,
in Landeck Stadt		2 35 N.,
aus Landeck Stadt		3 10—3 15 N.,
durch Kunzendorf, Kr. Habelschwerdt		3 50—4 0 N.,
durch Ullersdorf, Reg.-Bez. Breslau		4 25—4 30 N.,
durch Eifersdorf		5 40—5 45 N.,
durch Glatz Stadt		6 0 N.
in Glatz Bhf.		

Breslau, den 13. November 1880.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor, Geheime Postrath Schiffmann.

662. Mit dem 15. November 1880 treten für Flachstransporte, welche von der in dem Tarif selbst näher bezeichneten russischen Stationen herrühren, Transitsätze von Ansterburg nach den Stationen Breslau und Mittelwalde transito der Oberchlesischen Eisenbahn, den Stationen Görlitz, Greiffenberg, Hirschberg, Landeshut, Nabishau, Ruhbank, Liebau loco und Liebau transito des Eisenbahn-Direktionsbezirks zu Berlin, sowie der Station Waldenburg der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn in Kraft.

Das Nähere ergibt der diese Sätze und die Bedingungen enthaltende Ausnahmetarif, welcher bei sämtlichen Verbandstationen unentgeltlich zu beziehen ist. Bromberg, den 11. November 1880.

Königliche Eisenbahn-Direktion,
als geschäftsführende Verwaltung.

Bermischte Nachrichten.

Schulstellen-Vacanen: Der ev. Lehrerposten zu Neuborf-Sulan, Kreis Miltitz, ist durch Emeritierung des gegenwärtigen Stelleninhabers vacant geworden und demnächst anderweitig zu besetzen. Das Einkommen dieser Stelle beträgt neben freier Wohnung und Beheizung jährlich 810 Mark.

Qualifizierte Bewerber wollen ihre Eingaben unter Beifügung der Zeugnisse an das ständesherrliche Rentamt zu Schloß Sulan einreichen.

Außerordentliche Beilage

zu №. 47 des Amts-Blattes der Königl. Regierung zu Breslau pro 1880.

665. Wir, Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.,
 thun kund und fügen hiermit zu wissen, was folgt:

Nachdem der Magistrat zu Breslau im Einverständniß mit der Stadtverordneten-Versammlung beschloffen hat, die zur Ausführung mehrfacher, dringend erforderlicher außerordentlicher gemeinnütziger Bauten und zur Abtözung älterer Schulden der Stadt nothwendigen Mittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag des Magistrats, zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene, Seitens der Gläubiger untübbare Anleihscheine im Betrage von 24 000 000 Mark aufstellen zu dürfen,

da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger, noch der Schuldner Etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 zur Ausstellung von Anleihscheinen zum Betrage von 24 000 000 Mark, in Buchstaben: „Vierundzwanzig Millionen Mark“, welche in folgenden Abschnitten:

2 000 000	=	5000	Mark,
3 000 000	=	2000	=
10 000 000	=	1000	=
7 000 000	=	500	=
2 000 000	=	200	=

zusammen 24 000 000 Mark

nach dem anliegenden Muster auszufertigen, mit vier Prozent jährlich zu verzinsen und nach dem festgestellten Tilgungsplan mittelst Verloosung oder Ankaufts jährlich vom 1. Oktober 1881 ab mit wenigstens einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen. Die Ertheilung erfolgt mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihscheine die daraus hervorgegangenen Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nachweise der Uebertragung des Eigentums verpflichtet zu sein.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleihscheine eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, den 25. Oktober 1880.

(L. S.) gez. Wilhelm.

ggs. von Bismarck, Graf Eulenburg, Bitter.

Privilegium

wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Breslau im Betrage von 24 000 000 Mark.

M. d. J. I. B. 7688/9.

Breslauer Stadt-Anleihe von 1880.

Buchstabe . . .	(Stadtswappen)	N ^o . . .
Ausgefertigt in Gemäßheit landesherrlichen Privilegiums vom 25. Oktober 1880 (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau vom Stück und Geleitsammlung für 188 . . . Seite . . . laufende N ^o).		

Anleihscheine der Stadt Breslau.
 über Mark Reichswährung.

Auf Grund der von der Königl. Regierung zu Breslau genehmigten Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung vom 31. Mai 1880 und des Magistrats vom 8. Juni 1880 beurkundet und bekennet hiermit der Magistrat der Stadt Breslau, daß der Inhaber dieses Anleihscheins den Betrag von Mark Reichswährung, dessen Empfang hiermit bescheinigt wird, von der hiesigen Stadtgemeinde als ein Darlehn zu fordern hat. Dieses Kapital bildet einen Theil der in Höhe von 24 000 000 Mark Reichswährung aufgenommenen Anleihe.

Die Verzinsung dieses Kapitals erfolgt mit vier vom Hundert und die Tilgung der Anleihe mit ein Prozent der Kapitalschuld unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen nach Maßgabe der Allerhöchst genehmigten, umstehend abgedruckten Bedingungen.

Für die Sicherheit des Kapitals und der Zinsen haftet die Stadt Breslau mit ihrem gesaminten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen und mit ihrer Steuerkraft.

Breslau, den
 Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt
 (Rathsfiegel.)

(Eigenhändige Namens-Unterschriften des Magistrats-Vorsitzenden und zweier Magistrats-Mitglieder unter Beifügung der Amtstitel.)

Hierzu sind Zinscheine N^o . . . bis . . .
 nebst Umweisung ausgereicht.

Kontrollbuch Seite . . . Kontrollbeamter.

Bedingungen

zu einer von der Stadtgemeinde Breslau aufzunehmenden Anleihe von 24 000 000 Mark Reichswährung.

Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung von Breslau haben beschloffen, zu den in dem landesherrlichen Privilegium vom 25. Oktober 1880 angegebenen Zwecken eine Anleihe von 24 000 000 Mark Reichswährung aufzunehmen, welche mit 4 Prozent jährlich verzinslich, von Seiten des Gläubigers untübbar ist und vom 1. Oktober 1881 ab regelmäßig mit Eins vom Hundert des ursprünglichen nominalen Schuldkapitals unter Hinzurechnung der durch die fort-

schreibende Tilgung ersparten Zinsen nach einem von der Staatsbehörde genehmigten Tilgungsplane mittelst Verloosung oder Ankaufs der Anleihscheine getilgt wird. Der Stadtgemeinde steht das Recht zu, jederzeit die ganze Anleihe oder einen größeren Theil derselben aufzukümbigen und nach Ablauf einer sechsmonatlichen Frist zurückzuzahlen.

Die Ausfertigung der Anleihscheine erfolgt in Stücken von 5000, 2000, 1000, 500 und 200 Mark Reichswährung.

Die Zinsen werden mit jährlich Vier vom Hundert am 1. April und 1. October gegen Rückgabe der ausfertigten halbjährlichen Zinscheine durch die Stadthauptkasse in Breslau gezahlt.

Den Anleihscheinen werden Zinscheine für einen fünfjährigen Zeitraum und eine Anweisung zur Erneuerung der Zinscheine beigegeben.

Die Ausfertigung neuer Zinscheine erfolgt bei der Stadthauptkasse zu Breslau gegen Ablieferung der den älteren Zinscheinen beigegebenen Anweisung.

Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Ausfertigung der neuen Zinscheine auf rechtzeitige Vorzeigung an den Inhaber des Anleihscheines.

Alle Bekanntmachungen, welche die Anleihe betreffen, namentlich auch die Bekanntmachung der durch das Loos gezogenen oder gekündigten Stadt-Anleihscheine, welche in Zeiträumen von sechs, drei, zwei und einem Monat vor dem Zahlungstermine zu erfolgen hat, geschehen durch den Deutschen Reichs- und königlich Preussischen Staats-Anzeiger oder das an dessen Stelle tretende Organ, durch das Amtsblatt der königlichen Regierung zu Breslau oder das an dessen Stelle tretende Blatt und durch zwei Breslauer Zeitungen. Die Namen der Letzteren und etwaige mit Genehmigung der Regierung zu Breslau vorzunehmende Veränderungen werden in Reichs-Anzeiger bekannt gemacht.

Mit dem Tage, an welchem nach diesen Bekanntmachungen, unter Einhaltung der sechsmonatlichen Kündigungsfrist, das Kapital zurückzuzahlen ist, hört die Verzinsung desselben auf. Gegen Auszahlung des Kapitals sind mit den Stadt-Anleihscheinen auch die dazu gehörigen Zinscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinscheine wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Der Kapitalsbetrag der ausgelosten Stadt-Anleihscheine verfällt zu Gunsten der Stadt, wenn die Einlösung nicht binnen 30 Jahren nach dem Fälligkeitstermine erfolgt. Die Zinscheine verfahren zu Gunsten der Stadt mit Ablauf des vierten Kalenderjahres nach dem Jahre ihrer Fälligkeit. Das Aufgebot oder die Kraftloserklärung derselben ist unstatthaft; doch soll für den Fall, daß der Verlust der Zinscheine vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist beim Magistrat angemeldet und der stattgehabte Besitz der Zinscheine

durch Vorzeigung der Anleihscheine oder sonst in glaubhafter Weise dargethan wird, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinscheine gegen Quittung ausbezahlt werden.

Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Stadt-Anleihscheine erfolgt nach Vorschritt der §§ 838 u. ff. der Civil-Prozess-Ordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (Reichs-Gesetzblatt Seite 83) bezw. nach § 20 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civil-Prozess-Ordnung vom 24. März 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 281).

Für die Siderheit der Anleihscheine, wie für die pünktliche und unverkürzte Zahlung der Zinsen haftet die Stadtgemeinde mit ihrem ganzen gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen und ihrer ganzen Steuerkraft.

Breslau, den
Der Magistrat
hiesiger königlichen Haupt- und Residenzstadt.
(Facsimile.)

Reihe	Breslauer Stadt-Anleihe	Reihe
	von 1880 à 4 pCt.	
Zinscheine	(Trocken-) zum Anleihscheine	
Buchstabe	(Stempel) Buchstabe	
über	Mark.	Mark.
Inhaber empfängt am	18	an halbjährlichen Zinsen aus der
Stadt-Haupt-Kasse zu Breslau	18	Magistrat hiesiger königlichen Haupt- und
Breslau, den	18	Residenzstadt.
Unterschriften (durch Facsimiles).	N. N.	Kontrollbeamter.
Verjährt am	18	

Breslauer Stadt-Anleihe von 1880 à 4 pCt.	
Anweisung zum (Trocken-) Anleihschein der	
Stadt Breslau (Stempel) Buchstabe	
über	Mark.
Inhaber empfängt gegen diese Anweisung die	Reihe
Zinscheine für die fünf Jahre vom	bis
. bei der Stadt-Haupt-Kasse zu Breslau,	
sofern von dem Inhaber des Anleihscheines nicht recht-	
zeitig Widerspruch erhoben worden ist.	
Breslau, den	18
Magistrat hiesiger königlichen Haupt- und	
Residenzstadt.	
Unterschriften (Facsimiles).	N. N.
Kontrollbeamter.	

Anweisung.